

# AUSBILDUNGS- ORDNUNG

Für Psychologinnen und Psychologen  
(Diplom, Master)

zum Psychologischen  
Psychotherapeuten mit vertiefter  
Ausbildung in tiefenpsychologisch  
fundierter Psychotherapie

Stand: April 2017



**Ausbildungsordnung für Psychologinnen und Psychologen  
(Diplom, Master)**

zum Psychologischen Psychotherapeuten  
mit vertiefter Ausbildung in  
tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Stand April 2017

# **Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)**

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

## **Inhaltsverzeichnis**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung	4
Anhang	
Ausbildungsrichtlinien der APB	14
Curriculum	15
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18.12.1998)	17
Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) vom 19.09.2008	23
Ethik – Leitlinien der DGPT	27

# Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung an der Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

### Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB) bietet folgende Ausbildungen an:

1. psychoanalytische Ausbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).
2. Ausbildung von Diplom-Psychologen<sup>1</sup> bzw. Hochschulabsolventen mit Masterabschluss<sup>2</sup> im Fach Psychologie zum Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
3. Ausbildung von Psychologen (Diplom, Master) zum Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz mit vertiefter Ausbildung in Psychoanalyse.
4. Psychologen (Diplom, Master) haben die Möglichkeit sowohl den Abschluss in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als auch in analytischer Psychotherapie zu erwerben (Integriertes Modell).
5. Zweite Fachkunde Psychoanalyse für Psychologen, die bereits approbiert sind und zusätzlich den Abschluss in analytischer Psychotherapie erwerben wollen.

### 1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1 Die Ausbildung teilt sich wie folgt auf:

- Selbsterfahrung, dyadische Lehrerfahrung und Gruppenselbsterfahrung
- Theorievermittlung
- Gemeinsames Lernen in kasuistisch-technischen Seminaren
- Tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung unter Einzel- und Gruppensupervision
- Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychotherapie für Psychologen

1.2 Die Ausbildung der Psychologen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie dauert mindestens fünf Jahre.

1.3 Diese Abschlüsse werden gemäß den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16.06.98 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18.12.1998 anerkannt.

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung wurde im Text grundsätzlich die maskuline Form gewählt.

<sup>2</sup> Klinischer Anteil gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben

Die abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie berechtigt im Falle der Kassenzulassung zur Durchführung und Abrechnung in dieser Behandlungsform.

- 1.4** Die Integration der verschiedenen Ausbildungsrichtlinien macht einen Wechsel von der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung in das **Integrierte Modell** unter Einschluss der Psychoanalyse möglich.

Der Umstieg muss eindeutig markiert sein:

- Antrag an den Weiterbildungsausschuss (WBA)
- Motivationsgespräch
- Zustimmung des WBA
- Frequenzerhöhung der laufenden Einzelselbsterfahrung auf drei Stunden pro Woche

- 1.5** Die Ausbildungsbedingungen an der APB sehen wie folgt aus:

Es werden gefordert:

- 600 Theoriestunden
- 20 Anamnesen
- Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie von mindestens 120 Std.)
- Gruppenselbsterfahrung (100 Doppelstunden)
- Balintarbeit (35 Doppelstunden)
- Vorkolloquium
- Abschlusskolloquium nach mind. 600 supervidierten Behandlungsstunden

## **2. Zulassung zur Ausbildung**

### **2.1 Voraussetzungen zur Ausbildung**

#### **2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie bzw. ein Masterabschluss im Fach Psychologie (s.S.4)

#### **2.1.2 Ausländische Bewerber**

Ausländische Bewerber bedürfen äquivalenter Hochschulabschlüsse.

#### **2.1.3 Persönliche Eignung**

Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss der APB aufgrund der Ergebnisse von zwei Vorgespräche und der Bewerbungsunterlagen.

### **2.3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

#### **2.3.1 Antrag**

Für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein schriftlicher Antrag an den WBA der APB erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen

- ein vollständiger persönlicher Lebenslauf mit ausführlichem Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen,
- eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs und eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten,

- Auskunft über abgeschlossene oder abgebrochene Weiterbildungen
- Auskunft über Erkrankungen, psychotherapeutische Behandlungen und/oder Selbsterfahrungen, wie z.B. TZI und ähnliches,
- beglaubigte Kopien der bisherigen Berufsabschlüsse, wenn vorhanden eine beglaubigte Kopie der Approbation,
- Nachweise oder Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten,
- ein Lichtbild neueren Datums,

### **2.3.2 Zulassungsverfahren**

- Um die persönliche Eignung des Bewerbers zu ermitteln, erfolgen zwei Vorgespräche durch Mitglieder des WBA.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird vom WBA getroffen.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird dem Bewerber schriftlich vom WBA mitgeteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Der WBA ist nicht verpflichtet, die etwaige Ablehnung eines Antrags zu begründen.
- Bei Zulassung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, dessen Grundlage die Ausbildungsordnung ist. Als Teil des Ausbildungsvertrages erhält der Kandidat ein Studienbuch, in dem alle Ausbildungsleistungen dokumentiert und durch Referenten, Ausbildungsleiter und Lehranalytiker bestätigt werden.
- Nach dem Bestehen des Vorkolloquiums kann formlos beim Weiterbildungsausschuss die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und damit die Behandlungserlaubnis für die ersten Patienten beantragt werden.

## **3. Das Ausbildungsverhältnis**

### **3.1 Beginn der Ausbildung**

Die Ausbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung.

### **3.2 Pflichten des Instituts**

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- Für die Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Supervision stehen erfahrene Selbsterfahrungsleiter (Lehrtherapeuten) und Supervisoren des Instituts (bzw. weitere vom Institut anerkannte DGPT-Lehranalytiker) zur Verfügung.
- Die Gruppenselbsterfahrung erfolgt extern in Kooperation mit der APB. Kooperationspartner finden Sie im Weiterbildungsheft.

### **3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer**

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung.
- Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Anforderungen entsprechend der im

Semesterprogramm festgelegten Termine und Zahlungsmodalitäten nachzukommen.

- Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Ausbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen.
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn der Patienteninterviews.

### **3.4 Unterbrechung der Ausbildung**

Der Kandidat kann seine Ausbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem WBA befristet unterbrechen.

### **3.5 Abschluss des Ausbildungsverhältnisses**

Das Ausbildungsverhältnis endet mit den unter 5.2. - 5.2.2.2. angeführten Abschlussprüfungen.

Ausbildungsteilnehmer bzw. –kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Der Vorstand kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) und nach Anhörung des Ausbildungskandidaten das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

## **4. Verlauf der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

### **4.1 Selbsterfahrung**

#### **4.1.1 Lehrtherapie**

Die Selbsterfahrung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung.

Ausgehend von der psychoanalytischen Grundmethode gestaltet sie sich an unserem Institut als dyadische Lehrtherapie mit zwei Wochenstunden und insgesamt mindestens 120 Stunden.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der dafür zugelassenen Mitglieder des Instituts seinen Lehrtherapeuten aus. Zwischen Lehrtherapeut und Ausbildungskandidat darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

In der Regel begleitet die Lehrtherapie die gesamte Ausbildung. Zu beachten ist, dass die Lehrtherapie mindestens ein Jahr vor der Zwischenprüfung, also in der Regel spätestens nach dem zweiten Semester, begonnen werden soll.

#### **4.1.2 Gruppenselbsterfahrung**

Die Gruppenselbsterfahrung ist obligatorischer Bestandteil der Ausbildung an der APB. Sie ist geeignet, den intensiven Prozess des Erkennens und Durcharbeitens persönlicher Konflikte im Mehrpersonen-Setting mit spezifischer Dynamik zu unterstützen und so zur Erweiterung der Introspektionsfähigkeit und der interaktionellen Sensibilität beizutragen. Sie umfasst mindestens 100 Doppelstunden in Blöcken à mindestens 3 Tagen. Die von der APB anerkannten Institute sind im Semesterheft angegeben.

### 4.1.3 Balint-Gruppenarbeit

Die Balintarbeit fördert die Erlebbarkeit der Dynamik der Patienten-Therapeuten-Beziehung. Die Teilnahme an einer kontinuierlich arbeitenden Balintgruppe von mindestens 35 Doppelstunden ist deshalb erforderlich.

## 4.2 Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik

**Psychologen** benötigen ein einjähriges Praktikum (1200 Stunden), d.h. Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und sechs Monate (600 Stunden) an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem Institut.

## 4.3 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt, mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch- technischer Seminare.

### 4.3.1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare.

- Entwicklungslehre (PTG A1, A5, A7, PTV 1, 2)<sup>3</sup>
- Allgemeine Krankheitslehre (PTG A2.1 PTV 1.2, 3)
- Spezielle Krankheitslehre (PTG A2.1-3, PTV 2, 3)
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechnik (PTG A9, B 1 -6, PTV 9, 12.2)
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie (PTG A1, A6)
- Theorie und Methoden der Kurzpsychotherapie, Krisenintervention und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (PTG B3-6, PTV 10)
- Technik der psychoanalytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Erstuntersuchung und der Dynamik der Patient-Therapeut-Beziehung (PTG A4, B 1-2, PTV 12)
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (PTG A7, B 1-4, PTV 12.1)
- Persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (PTG A1, PTV 2)
- Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen (PTG A6, B8, PTV 4, 5)

<sup>3</sup> Nummern der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG; im Anhang dieser Schrift) und des als Übergangsregelung bis zum 31.12.2003 gültigen Kriterienkatalogs der bisherigen Psychotherapievereinbarungen (PTV) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.



- Psychosomatik (PTG A 2.2. PTV 6)
- Einführung in die Psychiatrie und in medizinisch pharmakologische Grundkenntnisse. Psychiatrische Krankenvorstellung unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (PTG A 2.3, A 8, PTV 7, 8)
- Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch fundierter Testverfahren (PTG A 4, PTV 11)
- Einführung in die Lerntheorie, Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie (PTG A1, A2, A9, B1.3, PTV 13)
- Psychotherapie im Rahmen sozialer Versorgungssysteme (PTG A11, PTV 14) Forschung und Evaluation in der Psychotherapie: Methoden und Ergebnisse (PTG A3, A9, A10)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (PTG B7)
- Berufsethik und Berufsrecht (PTG A 11)
- Geschichte der Psychotherapie (PTG A 12)

(Siehe auch Ausbildungsplan im Anhang)

#### **4.3.2 Interviewpraktikum und Anamnesen**

Im Interviewpraktikum erwirbt der Ausbildungsteilnehmer die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten Erstuntersuchung.

Mit der Erhebung der Anamnesen von Patienten aus der Institutsambulanz kann nach Antrag an den Weiterbildungsausschuss begonnen werden. In dem Antrag ist der Nachweis über die Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren für Erstinterviews über ein volles Semester zu erbringen.

Insgesamt werden 20 Anamnesen gefordert. Die Anamnesen sollten von mindestens drei verschiedenen Supervisoren begleitet werden. Bis zum Vorkolloquium müssen zehn dieser Anamnesen nachgewiesen werden. Die restlichen zehn können im weiteren Verlauf der Ausbildung erbracht werden.

#### **4.4 Praktische Ausbildung**

##### **4.4.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung**

Mit Bestehen der Zwischenprüfung erhalten die Ausbildungskandidaten die erste Erlaubnis zur Behandlung unter Supervision. Sie umfasst drei tiefenpsychologische Fälle. Bei Behandlungsbeginn sind dem WBA die Namen der Supervisoren formlos mitzuteilen.

##### **4.4.2 Inhalt der praktischen Ausbildung**

Inhalt der praktischen Ausbildung ist:

- die tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlung unter Anleitung der Supervisoren des Instituts,
- die regelmäßige Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar während der gesamten Behandlungszeit,
- Fortsetzung der theoretischen Ausbildung.

#### 4.4.2.1 Die praktische Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

umfasst mindestens:

**600** Behandlungsstunden unter Supervision in **tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie** (davon mindestens zwei Therapien mit 90 Stunden Umfang, sowie zwei Kurzzeitherapien oder Kriseninterventionen).

Es wird darauf hingewiesen, dass mind. sechs anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die von Supervisoren positiv bewertet wurden, vom Ausbildungsteilnehmer zu erstellen sind.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren der APB nach jeder vierten Behandlungsstunde abzuleisten.

Bei Gruppensupervision darf die Gruppe aus nicht mehr als vier Teilnehmern bestehen.

#### 4.4.3 Kontrolle der praktischen Ausbildung

##### 4.4.3.1 Behandlungserlaubnis

Die Erteilung der Behandlungserlaubnis erfolgt in zwei Schritten. Die auf drei Fälle eingeschränkte Behandlungserlaubnis wird mit Bestehen der Zwischenprüfung erteilt. Mit Erreichen von je ca. 15 Behandlungsstunden kann die Erweiterung der Behandlungserlaubnis beantragt werden. Dem formlosen Antrag sind die Befürwortungen der Supervisoren, sowie der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren beizufügen. Bei Beginn jeder neuen Behandlung sind dem WBA die Namen der Supervisoren formlos mitzuteilen. Die Einhaltung der Obergrenze des Behandlungskontingents von 800 Stunden einschließlich der Anamnesen liegt in der Verantwortung der Kandidaten.

Insgesamt müssen zum Abschluss der Ausbildung für die von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Patientenbehandlungen von mehreren (mindestens aber drei) Supervisoren der APB positive Bewertungen vorliegen.

##### 4.4.4 Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Während der Ausbildung können Ausbildungsteilnehmer Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln. Die Ausbildungsteilnehmer führen ihre Patientenbehandlung im Rahmen der Institutsambulanz durch.

Die Krankenkassen bezahlen der Institutsambulanz pro Ausbildungsteilnehmer für die Behandlung unter Supervision in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie max. 800 Behandlungsstunden bis zum Abschluss der Ausbildung. Darüber hinaus benötigte Behandlungsstunden werden von den Krankenkassen nicht bezahlt.

#### 4.5 Dokumentationspflicht

- Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren sind im Studienbuch einzutragen und vom Dozenten durch Unterschrift zu bestätigen,
- ebenso die positiv bewerteten supervidierten Anamnesen und Behandlungen,
- von jeder Behandlungsstunde ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

## **5. Prüfungsbestimmungen**

### **5.1 Vorkolloquium**

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch therapeutischer Arbeit festgestellt werden. Das Bestehen ist Voraussetzung, um mit praktisch therapeutischer Tätigkeit unter Supervision beginnen zu können.

#### **5.1.1 Zum Vorkolloquium kann sich melden, wer**

- sich seit mindestens einem Jahr in Lehrtherapie befindet (2 Mal wöchentlich),
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen (mindestens 200 Stunden) einschließlich Erstinterviewpraktikum (d.h. mindestens achtmalige Teilnahme und zwei bestätigte Fallvorstellungen) erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung im Umgang mit klinischen Patienten erworben hat,
- zehn positiv bewertete Erstinterviews vorlegen kann.

#### **5.1.2 Zulassung**

Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der WBA mit einfacher Mehrheit. Die erworbenen Voraussetzungen sind in einem Anlagenkatalog beizufügen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie den Prüfungstermin legt der WBA fest und teilt sie dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mit.

#### **5.1.3 Ergebnisse des Vorkolloquiums**

Das Ergebnis des Vorkolloquiums wird nach Beratung im WBA dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

### **5.2 Abschlussprüfung**

Innerhalb des Ausbildungsziels Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie kann an unserem Institut die staatliche Prüfung abgelegt und die die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin erworben werden.

#### **5.2.1 Zulassungsvoraussetzung für Psychologen**

- Nachweis über mind. 600 Theoriestunden (anhand des Studienbuches),
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Kasuistisch-technischen Seminaren,
- Nachweis von mindestens 120 Std. dyadische Lehrerfahrung - (zwei Mal wöchentlich),
- Nachweis von 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung,

- Nachweis von 35 Doppelstunden Balintarbeit.
- Nachweis von mindestens 20 dokumentierten und supervidierten Anamnesen,
- Anzahl der nachzuweisenden Behandlungsstunden: 600
- Anzahl der Supervisionsstunden: 150
- Positivgutachten von mindestens drei Supervisoren über die vom Ausbildungsteilnehmer durchgeführten Behandlungen.

### 5.2.1.1 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

mindestens:

- Sechs anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen sind einzureichen. Die Falldarstellungen haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, die die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darstellen.  
Aus der Darstellung der Patientenbehandlung soll die Befähigung des Ausbildungsteilnehmers zur selbständigen tiefenpsychologisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich sein.

### Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten sind einzureichen:

Zwei schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufs:

- eine von einer tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie, die bis zur Prüfung 90 Behandlungsstunden umfassen soll und
- eine abgeschlossene tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapie.
- Beide Fälle müssen jeweils vom WBA der APB als Prüfungsfälle angenommen worden sein. Ein Fall wird in Anwesenheit von Lehranalytikern diskutiert, der andere Fall bildet die Grundlage für die mündliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18.12.1998.

## 5.2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

### 5.2.2.1 Die staatliche Abschlussprüfung

Für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz gilt für Psychologen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

Psychologische Ausbildungsteilnehmer beantragen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die Zulassung zur staatlichen Prüfung, wenn sie alle Ausbildungsbedingungen der APB erfüllt haben und dies von der APB zertifiziert bekommen haben.

Die weiteren Zulassungsbedingungen zur staatlichen Prüfung sind nachzulesen im zweiten Abschnitt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung f. Psychologische Psychotherapeuten § 7 bis § 18.

Für Psychologen erfolgt der Abschluss der Ausbildung an der APB in drei Schritten:

- Im ersten Schritt erhält er für die erfüllten Ausbildungsbedingungen eine schriftliche Bescheinigung, wie in § 7 Abs. 3 u. 4 gefordert.
- Im zweiten Schritt ist er berechtigt an der schriftlichen Prüfung laut § 16 der Prüfungsordnung teilzunehmen und
- im dritten Schritt erfolgt der mündliche Teil der Prüfung nach § 17, wiederum an der APB mit der Vorstellung und Diskussion eines der eingereichten Behandlungsfälle vor einer vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ermächtigten Prüfungskommission (§ 9).

### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

Das Prüfungsergebnis wird dem Ausbildungsteilnehmer von der Prüfungskommission mitgeteilt und an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gesandt.

Wurde die Prüfung (schriftlich oder mündlich) nicht bestanden, kann er sie jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig (s.u.a. § 12 Abs. 3, aber auch § 12 Abs. 4)

#### **5.2.2.2 Abschlusskolloquium APB**

- Die Ausbildung wird mit einem Kolloquium öffentlich vor Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Mitgliedern des Lehrkörpers der APB abgeschlossen.
- Das Kolloquium umfasst eine Verlaufsdarstellung und eine ergänzende Diskussion einer schriftlichen Falldarstellung in Form eines institutsöffentlichen Referates (max. eine Std.). Im Kolloquium spiegelt sich der individuelle Prozess der Identitätsbildung wider, aus dem die Befähigung zur tiefenpsychologisch fundierten - therapeutischen Arbeit ersichtlich ist.
- Das bestandene Abschlusskolloquium der APB ist die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie.

### **Urkunde**

Nach erfolgreich abgeschlossenem Abschlusskolloquium wird dem Weiterbildungsteilnehmer eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.

Berlin, 19.04.2017

Dr. D. Adam-Lauterbach  
Vorsitzende der APB

Dr. Semra Dogan  
Leiterin des Weiterbildungsausschusses

## Ausbildungsrichtlinien der APB

### Allgemeines:

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) statt.

Sie umfasst:

- die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren  
und
- die vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.

### Umfang und Gliederung der Ausbildung:

Gemäß § 1 (3) PsychTh-APrV umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilt:<sup>4</sup>

1. Praktische Tätigkeit	1800 Stunden
2. Theoretische Ausbildung	600 Stunden
3. Praktische Ausbildung	
600 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie	600 Stunden
Dazu 150 Supervisionsstunden <sup>5</sup>	150 Stunden
4. Selbsterfahrung (dyadische Lehrerfahrung)	120 Stunden
Gruppenselbsterfahrung	200 Stunden
Balintgruppe	70 Stunden
5. Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung	<u>660 Stunden</u>
	<b>4200 Stunden</b>
6. Organisation der Ausbildung	

Die freien Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung können für zusätzliche Veranstaltungen in der theoretischen oder der praktischen Ausbildung oder auch in der Selbsterfahrung verwandt werden.

Ebenso zur Teilnahme an der Balintgruppenarbeit. Sie fördert die Erlebarkeit der Dynamik der Therapeut-Patienten-Beziehung.

Dieser Spielraum in der Gestaltung der Ausbildung ist erforderlich, weil in der Ausbildung die Bedürfnisse und Möglichkeiten der behandelten Patienten berücksichtigt werden müssen, sowie auch die eventuell gegebene Notwendigkeit einer über die Mindeststundenzahl hinausgehenden Selbsterfahrung.

<sup>4</sup> Für Ärzte entfallen Pkt. 1 und 5

<sup>5</sup> Bei max. 800 möglichen Behandlungsstunden ergeben sich max. 200 Stunden Supervision

# Anlagen zur Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

## CURRICULUM

(Modellplan)<sup>6</sup>

### A. Grundkurs

A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (S) <sup>7</sup>	16 Std.
A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (S)	16 Std.
A.2	Allgemeine Krankheitstheorien, psychoanalytische Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewußter psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehung, der Selbstbesetzung: Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorien I Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen, Depression (S)	16 Std.
A.2.2	Spezielle Krankheitstheorien II Narzißtische und Borderline-Störungen, Perversionen, Sucht, Delinquenz (S)	16 Std.
A.2.3	Spezielle Krankheitstheorien in Psychosomatische Krankheitstheorien (S)	16 Std.
A.2.4	Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (V) <sup>2</sup>	8 Std.
A.3	Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (V)	8 Std.
A.4	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren: diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen (Ü) <sup>2</sup>	8 Std.
A.5/6	Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen, sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (S)	16 Std.
A.7	Prävention und Rehabilitation (V)	8 Std.
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten: neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (V)	16 Std.
A.9	Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftliche anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbesondere der Verhaltenstherapie (V)	16 Std.
A.10	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (Ü)	8 Std.

<sup>6</sup> Der Plan stellt einen idealtypischen Curriculumsentwurf dar, der Mindestanforderungen definiert und für die Erstellung des Jeweiligen Semesterplans als Orientierung dienen soll. Aus didaktischen oder Kapazitätsgründen kann die konkrete Semesterplanung von diesem Entwurf abweichen. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge als auch für die geplante Stundenzahl der einzelnen Fächer bzw. Themen.

<sup>7</sup> (Ü) hinter den jeweiligen Positionen zeigt, ob es sich um eine Vorlesung (V), ein Seminar (S) oder eine Übung (Ü) handelt.

A.11	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme. Kooperation von Ärzten Psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (S)	8 Std.
A.12	Geschichte der Psychotherapie (V)	<u>8 Std.</u>
		<b>200 Std.</b>

## B. Hauptkurs

(Die Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung ihrer didaktischen Reihenfolge angeordnet.)

B.1	Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung (S)	24 Std.
B.2	Theorie der psychoanalytischen und tiefenpsychologische fundierten Behandlung I: Setting, Einleitung und Beendigung d. Behandlung, Grundelemente der psychoanalytischen u. tiefenpsych. fundierten Behandlungstheorie (S)	24 Std.
B.6	Theorie der psychoan. und tiefenps. fund. Beh. II: Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Behandlungswiderstand, Übertragung (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. III: Spezielle Behandlungskonzepte bei Borderline- und narzisstischen Neurosen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. beh. IV: Psychotherapeutische Arbeit im Träumen des Patienten (S)	24 Std.
B.4/5	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. V: Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapien sowie Kriseninterventionen (S)	24 Std.
B.7	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. VI: Behandlungsverfahren bei Kinder und Jugendlichen (S)	24 Std.
B.8	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fand. Beh. VII: Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien, Gruppen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. VIII: Ethnopsychanalyse und Probleme der psychotherapeutischen Behandlung von Patienten aus fremden Kulturen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. IX: Spezielle Indikationen und Behandlungsverfahren (Klimakterium, Alter, Psychosomatosen, Abhängigkeitserkrankungen, Psychosen) (S)	50 Std.
B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie I.-3. Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	80 Std.
B.3	Behandlungsverläufe 3.-10. Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	<u>104 Std.</u>
		<b>450 Std.</b>



**Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998  
(Auszug)**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für Psychologische Psychotherapeuten  
(PsychTh-APrV)**

**vom 18. Dezember 1998**

**Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)  
verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:**

**Erster Abschnitt**

**Ausbildung**

**§ 1**

**Ziel und Gliederung**

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfaßt mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§2), einer theoretischen Ausbildung (§3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt im Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

**§ 2**

**Praktische Tätigkeit**

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleiten. Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
3. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

## **Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998 (Auszug)**

Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

### **§ 3**

#### **Theoretische Ausbildung**

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfaßt mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie die Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfaßt mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens 3 Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist.
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung.

Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(4) Während eines Übergangszeitraumes von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens 5 Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisor nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, daß die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

### **§ 5**

#### **Selbsterfahrung**

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfaßt mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

## **Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998 (Auszug)**

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannten sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 6**

#### **Unterbrechung der Ausbildung, Anerkennung anderer Ausbildungen**

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seine Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem diese Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er daß Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie liegt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über die gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

### **§ 8**

#### **Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

## **Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998 (Auszug)**

### **§ 9**

#### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und
3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

### **§ 10**

#### **Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11**

#### **Benotung**

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1),	wenn die Leistung hervorragend ist,
„gut“ (2),	wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3),	wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,
„ausreichend“ (4),	wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
„mangelhaft“ (5),	wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
„ungenügend“ (6),	wenn die Leistung unbrauchbar ist.

### **§ 12**

#### **Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten nachzugeben sind.

(3) Der Prüfling den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

## **Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998 (Auszug)**

### **§ 13**

#### **Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlagen einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Versäumnisfolgen**

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt: § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 15**

#### **Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 12 Abs. 3 gilt entsprechen. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

## **Dritter Abschnitt**

### **Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

### **§ 17**

#### **Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, daß er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, daß er

## Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998 (Auszug)

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritische zu werten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechen der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

### § 18

#### Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

# DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE, PSYCHOSOMATIK UND TIEFENPSYCHOLOGIE (DGPT) e.V.

## Weiterbildungsrichtlinien vom 19. September 2008

### 1. Aus-/Weiterbildungsrichtlinien

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung von Psychoanalytikern<sup>8</sup> entsprechend § 2 Nr. 2 der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.<sup>9</sup> Die vom Psychoanalytiker angewandten Formen der psychoanalytischen Therapie sind in der Stellungnahme der DGPT und den psychoanalytischen Fachgesellschaften für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie dargelegt.

#### 1.1 Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist an folgende Bedingungen geknüpft:

##### 1.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie-Diplom) nachgewiesen werden.<sup>10</sup>

##### 1.1.2 Berufliche Erfahrung

Die Bewerber sollen vor Beginn der Aus/Weiterbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem zur Zulassung berechtigenden Grundberuf tätig gewesen sein.

##### 1.1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerber voraus. Über die persönliche Eignung befindet ein Unterrichtsausschuss, der nach der Satzung seines jeweiligen Instituts zu dieser Prüfung ermächtigt wurde.

#### 1.2 Verlauf der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt an gemäß Ziff. 2 anerkannten Instituten, ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf Jahre. Sie umfasst die Lehranalyse die theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika und die praktische Aus-/Weiterbildung. Einzelheiten werden in den Studienordnungen der Institute geregelt.

#### 1.2.1 Die Lehranalyse

##### 1.2.1.1 Grundlage

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

##### 1.2.1.2 Dauer

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung kontinuierlich.

##### 1.2.1.3 Auswahl der Lehranalytiker

Ihre Lehranalytiker können sich die Aus/Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Die Lehranalytiker sollen Mitglieder der DGPT sein. Sie müssen von der DGPT bzw. von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften bestätigt worden sein.<sup>11</sup>

Zwischen Lehranalytiker und Lehranalysand darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

<sup>8</sup> Zur sprachlichen besseren Verständlichkeit wurde im Text grundsätzlich die maskuline Form gewählt.

<sup>9</sup> Die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien schließen die Anforderungen des PsychThG ein und berücksichtigen die ärztlichen Weiterbildungsordnungen.

<sup>10</sup> In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

<sup>11</sup> Satz 3 der Ziff. 1.2.1.3 tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## 1.2.2 Theoretische Lehrveranstaltungen

### 1.2.2.1 Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

### 1.2.2.2 Theoretisches Lehrprogramm

In Vorlesungen und/oder Seminaren sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorien
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Einführung in die Psychiatrie
- Einführung in Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- Grundsätze der Berufsethik.

### 1.2.2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Die Bewerber müssen klinisch-psychiatrische Erfahrungen erwerben.

### 1.2.2.4 Interview-Praktikum

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer erwerben die Aus/Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar eine ausreichende Anzahl von Erstuntersuchungen (mindestens 20) einschließlich Erstinterviews durchführen und diese mit Kontrollanalytikern (Supervisoren) besprechen.

## 1.2.3 Praktische Aus-/Weiterbildung

### 1.2.3.1 Zulassung<sup>12</sup>

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie in einer Zwischenprüfung des Unterrichtsausschusses ihres Instituts ihre Eignung gezeigt haben (frühestens nach Absolvierung der Hälfte der entsprechenden Aus-/Weiterbildung und nach Erhebung der notwendigen Erstinterviews/Anamnesen).

### 1.2.3.2 Inhalt

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Kontrollanalyse (Supervision). Für die Patienten muss eine Indikation für eine analytische Langzeittherapie gestellt worden sein.

Es müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien). Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden.

### 1.2.3.3 Supervision/Kontrolle

Die von Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Kontrollanalytikern (Supervisoren) in ausreichender Frequenz kontrolliert worden sein. Bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 200 Kontrollstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Kontrollstunden in Einzelsitzungen

<sup>12</sup> Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.



stattgefunden haben, während die restlichen 50 Kontrollstunden auch in einer Gruppenkontrolle mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/ Weiterbildungskandidaten stattfinden können.

#### **1.2.3.4 Kasuistisch-technische Seminare**

Während der gesamten praktischen Aus-/ Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

#### **1.2.4 Anrechnung von Weiterbildungsinhalten**

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

#### **1.3 Abschluss der Aus-/ Weiterbildung**

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Instituts oder einer Fachgesellschaft über eine von den Kandidaten schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich kontrollierten psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung der Kandidaten zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist. Zum Kolloquium kann auf Wunsch des Kandidaten die instituts- bzw. fachgesellschaftsinterne Öffentlichkeit zugelassen werden. Es wird empfohlen, in den Prüfungsausschuss für ein

Abschlusskolloquium auch einen prüfungsberechtigten Psychoanalytiker zu berufen, der einem anderen DGPT-Institut angehört als der Kandidat.

#### **1.4 Anderweitige Aus-/Weiterbildung**

Psychoanalytiker, die ihre Aus-/Weiterbildung außerhalb von der DGPT anerkannter Institute absolviert haben, können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern aufgenommen werden, wenn die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines diesen Aus/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgte. Nachgewiesen werden soll die ordentliche Mitgliedschaft in einem von der DGPT anerkannten Institut, mindestens muss jedoch eine Form der außerordentlichen Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Vergleichbarkeit vom Aufnahmeausschuss der DGPT - in der Regel nach Vorprüfung durch ein von der DGPT anerkanntem Institut -bestätigt wird.

#### **1.5 Bewertung der Aus-/Weiterbildung im Ausland**

##### **1.5.1**

Eine im Ausland abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung (Approbation bzw. Diplom) gleichwertig sein.

##### **1.5.2**

Die Aufnahme von Bewerbern, die eine gleichwertige psychoanalytische Aus-/Weiterbildung im Ausland abgeschlossen haben, setzt im Regelfall die Mitgliedschaft an einem anerkannten Institut oder in einer Fachgesellschaft voraus; in besonderen Ausnahmefällen kann die Gleichwertigkeit der Aus/Weiterbildung vom Aufnahmeausschuss festgestellt werden.

## **2. Anerkennung von Instituten**

### **2.1**

Die Aus-/Weiterbildung findet an von der Gesellschaft anerkannten Instituten statt, die ihrerseits die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der DGPT als Mindestanforderungen anerkannt haben.

### **2.2**

Die Anerkennung eines Institutes wird von dem durch die Satzung dazu ermächtigten Beirat der DGPT ausgesprochen.

### **2.3**

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn das Institut die Gewähr dafür bietet, dass es auf Dauer die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien (s. Ziff. 1) vermitteln kann. Dies ist insbesondere dann der Fall,

#### **2.3.1**

wenn dem Institut mindestens drei von der DGPT bestätigte Lehranalytiker (s. Ziff. 3) am Ort oder in angemessener Entfernung für die kontinuierliche Durchführung der Lehranalysen und der theoretischen wie praktischen Aus-/Weiterbildung zur Verfügung stehen,

### **2.3.2**

wenn das Institut mindestens sechs Semester hintereinander das Programm zur Aus-/ Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten durchgeführt hat,

### **2.3.3**

wenn das Institut eine Rechtsform besitzt, die eine dauerhafte Existenz des Institutes und eine dienstliche Unabhängigkeit der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer von den Lehranalytikern gewährleistet.

### **2.3.4**

Ein Institut, das die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 mit Ausnahme der Ziff. 2.3.2 erfüllt, kann bis auf weiteres als "Institut im Aufbau" anerkannt werden, wenn eine Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird. Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

## **2.4**

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

## **3. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehr- und Kontrollanalytikern (Supervisoren)**

### **3.1 Ausführungsbestimmungen**

Die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren), deren Qualifikation und Ermächtigung nach besonderen Richtlinien geregelt wird.

#### **3.1.1 Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren)**

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende analytische Therapeuten der DGPT oder einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehr- und Kontrollanalysen (Supervisionen) ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird nur einheitlich erteilt. Kriterien für die Beurteilung von "besonderer Erfahrung und Eignung" der zu Ermächtigenden werden unter Ziff. 3.2 dieser Richtlinien festgelegt.

#### **3.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht**

Das anerkannte Institut bzw. die Fachgesellschaft teilt der DGPT die ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT mit. Die Bestätigung setzt die Mitgliedschaft in der DGPT voraus.

#### **3.1.3 Widerruf**

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Instituts bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik--Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

#### **3.1.4 Erlöschen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

## **3.2 Qualifikationskriterien**

### **3.2.1 Psychoanalytische Aus-/Weiterbildung**

Die zu Ermächtigenden müssen eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT anerkannten Institut abgeschlossen und das 36. Lebensjahr vollendet haben. Wurde die psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem ausländischen Institut absolviert, muss die Gleichwertigkeit der Aus-/Weiterbildung geprüft und bestätigt werden.

### 3.2.2 Praxiserfahrung

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens sechs Jahre überwiegend psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung psychoanalytische Behandlungen durchführen.

### 3.2.3 Lehrtätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

### 3.2.4 Wissenschaftliche Tätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der Psychoanalyse wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre psychoanalytische Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind, vertreten haben.

## 4. Übergangsbestimmungen für die Aufnahme von tiefenpsychologisch fundierten aus- / weitergebildeten Psychotherapeuten

Übergangsweise können Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung nicht an einem Institut in der DGPT abgeschlossen, aber vor dem 1. Juli 2009 begonnen haben, affiliertes Mitglied werden, wenn sie dem Aufnahmeausschuss gegenüber nachweisen, dass sie eine Form der Mitgliedschaft an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut erworben oder die erforderliche Selbsterfahrung und Supervision überwiegend bei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft oder der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften durchgeführt haben; Voraussetzung ist in der Regel weiter das positive Votum eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts.

## Ethik-Leitlinien der DGPT

### Präambel

Zentraler Bestandteil psychoanalytischer Berufstätigkeit ist die Behandlung von Patienten mit Hilfe des psychoanalytischen Verfahrens. Mit seinen Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der all dies konstituierenden und bewahrenden analytischen Situation ermöglicht es einen professionellen Umgang mit den vielfältigen Ausdrucksformen psychischer Aktivität von Individuen und Gruppen unter Einbeziehung ihrer Determination durch das Unbewusste. Unverzichtbar für die psychoanalytische Arbeit ist ein definierter äußerer Rahmen.

Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller interaktiven Prozesse innerhalb der analytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und stöbar. Dies stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Psychoanalytikers, um die Herstellung und den Erhalt eines analytischen Prozesses gewährleisten zu können.

Es ist eine Besonderheit psychoanalytischer Berufstätigkeit, dass die Bedingungen psychischer Aktivität als Gegenübertragung in den Wahrnehmungen des Psychoanalytikers, in seinem Denken, Fühlen und Handeln wirksam werden. Für die Sicherung dieser professionellen Kompetenz ist es deshalb erforderlich, diese Zusammenhänge fortlaufend zu reflektieren.

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer Patienten und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Psychoanalytiker in der DGPT auf Ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, psychoanalytischen Institutionen, der psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Die Ethik-Leitlinien enthalten wissenschaftlich begründete Forderungen an die ethische Grundhaltung in der Ausübung psychoanalytischer Berufstätigkeit. Sie unterliegen deshalb den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung der Psychoanalyse und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden.

Die Ethik-Leitlinien (Präambel, Ethische Grundsätze, Vertrauenslaute, Schieds- und Ausschlussordnung) ergänzen die Satzung der DGPT.

### **Ethische Grundsätze der DGPT**

Die Mitglieder der DGPT und die von ihr anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichten sich auf folgende Ethische Grundsätze:

#### **A Allgemeines**

1. Die DGPT und die Institute verpflichten sich, in all ihren Gremien Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards psychoanalytischer Profession auf hohem Niveau zu halten.
2. Die DGPT wirkt darauf hin, dass ihre Ethischen Grundsätze von allen in der DGPT zusammengefassten psychoanalytischen Fachgesellschaften und Instituten anerkannt werden.
3. Sofern einzelne Fachgesellschaften aufgrund ihrer Geschichte und ihrer wissenschaftlichen Entwicklung Ethische Grundsätze erstellt haben, die von denen der DGPT abweichen oder diese ergänzen, wird die DGPT in all ihren Gremien darauf hinwirken, dass diese ihre eigenen Ethik-Richtlinien dokumentieren und damit transparent machen.

#### **B Ethische Grundsätze für Mitglieder und Kandidaten in DGPT-erkannten Instituten**

##### **I. Allgemeine Ethische Grundsätze**

1. Die Arbeit des Psychoanalytikers ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen in der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf deren Wiederherstellung, Förderung, Entwicklung und Reifung in der inneren und äußeren Welt. Haltung und Verhalten des Psychoanalytikers stehen im Dienste dieses Prozesses. Gleichwohl soll der Psychoanalytiker ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.
2. Die analytische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen. Aus der Dynamik des Unbewussten entfalten sich Regressionen, die alle am analytischen Prozess Beteiligten erreichen. Es ist die Aufgabe des Psychoanalytikers, sie für die analytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu muss er die Grenzen des analytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung.

##### **II. Spezielle Ethische Grundsätze**

1. Ein Psychoanalytiker achtet jederzeit die Würde und Integrität eines Patienten/Analysanden.
2. Ein Psychoanalytiker ist verpflichtet, den analytischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass er niemals seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch den Patienten/Analysanden oder dessen Familie Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt er keine sexuelle Beziehung zu Patienten/Analysanden auf. Er achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen Prozess.
4. Der Psychoanalytiker hält sich über die rechtlichen Bedingungen seiner Berufstätigkeit informiert.
5. Er beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten/Analysanden unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen des Patienten/Analysanden behandelt er vertraulich, auch über dessen Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen
  - Supervisionen und kollegiale Beratungen
  - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des

Analytiker im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patienten, Lehr- und Kontrollanalysanden.

7. Ein Psychoanalytiker achtet darauf, seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Er soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Ein Psychoanalytiker ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

## **C Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen**

### **Vertrauensleute**

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung der DGPT Vertrauensleute.

Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Ansprechpartner für Patienten/Analysanden, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
5. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
6. Die Mitgliederversammlung der DGPT wählt neun fachlich und persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von zwei Jahren; eine zweimalige Wiederwahl für jeweils zwei weitere Jahre ist möglich.
7. Vertrauensleute dürfen keine leitenden Funktionen in der DGPT oder ihren Instituten haben und nicht Mitglied der Schieds- und Ausschlusskommission sein.

## **D Schieds- und Ausschlussordnung der DGPT**

### **§ 1 Schieds- und Ausschlussverfahren**

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 der Satzung und andere Sanktionen gegen Mitglieder wegen schuldhafter und grober Verstöße gegen die ethischen Grundsätze werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet bzw. geregelt. Für das Verfahren gelten die nachstehend in der Mitgliederversammlung vom 24.09.1999 beschlossenen Bestimmungen sowie die in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.2004, 16.09.2005 und 21.09.2007 beschlossenen Änderungen.

### **§ 2 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er darf nicht Psychoanalytiker sein. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.

Dem Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,

- a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
- b) wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
- c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführers wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.

6.

Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt weitere 18 Mitglieder in einen Pool, aus dem im konkreten Fall unter Leitung des Vorsitzenden die weiteren vier Plätze in der Kommission besetzt und die beiden Ersatzbeisitzer bestimmt werden. Je zwei Plätze und je ein Platz für die Ersatzbeisitzer werden dabei auf Vorschlag des Beschwerdeführers und des Beschuldigten besetzt. Jede Seite kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen. Übt einer der Beteiligten binnen ihm gesetzter Frist sein Vorschlagsrecht nicht aus, entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 3 Einleitung des Verfahrens**

1.

Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Weiterbildungsteilnehmer oder einer Person außerhalb der DGPT) über den Geschäftsführenden Vorstand an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet.

Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Bei Nichtweiterleitung des Antrags kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission wenden.

2.

Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Er kann dazu gutachterliche Stellungnahmen von gem. § 2 Nr. 6 in den Pool gewählten Mitgliedern einholen. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

### **§ 4 Schriftliches Vorverfahren**

1.

Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Beschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.

Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Vorsitzende zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligter auch ohne Anwesenheit der Beisitzer anberaumen.

2.

Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit der Beschuldigte dies verlangt. In Fällen, in denen eine Beweisaufnahme zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass die in der

Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, kann der Vorsitzende diese Entscheidung ausnahmsweise auch allein treffen.

3.

Nimmt der Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 7. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

### **§ 5 Mündliche Verhandlung**

1.

In anderen als den in § 4 Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des

Beschuldigten. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem schriftlichen Vorverfahren eindeutig geklärt ist und eine mündliche Anhörung auf die Entscheidung der Schiedskommission keinen Einfluss haben kann.

2.

Die Verhandlung ist vom Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

3.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.

4.

Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

5.

Anderenfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Analysanden als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytikern dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft. Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. In minder schweren Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Vorstand, ggf. im Wege schriftlicher Beschlussfassung. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand überwacht. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, empfiehlt der Geschäftsführende Vorstand in der Regel den Ausschluss des Mitglieds.

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, so empfiehlt die Schiedskommission seinen Ausschluss. Der Beschuldigte ist in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

6.

Stimmt das beschuldigte Mitglied den ihm erteilten Auflagen nicht zu, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

7.

Verboten sich wegen der Schwere der Verfehlung Sanktionen der in Ziff. 5 genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

## **§ 6 Rücknahme der Beschwerde**

Wenn ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Empfiehlt die Schiedskommission das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5 Ziff. 5) oder im Falle des § 5 Ziff. 6 bzw. 7 den Ausschluss, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der DGPT schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführer und Beschuldigter können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten einen Bevollmächtigten, der Mitglied der DGPT oder Rechtsanwalt sein muss, hinzuziehen.
3. Sämtliche Beteiligte – mit Ausnahme des Beschuldigten – unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
4. Ist gegen den Beschuldigten bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Vorsitzende das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.
5. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die DGPT. Auslagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten werden nicht erstattet.



Invalidenstr. 115  
10115 Berlin

Tel. +49 (30) 28 39 43 10  
Fax +49 (30) 28 39 43 12  
info@apb.de  
www.apb.de

Bankverbindung  
IBAN: DE54100700240148601800  
BIC: DEUTDEDBBER

Vereinsregister  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR 14923 NZ

